



Primarschule
Sutz-Lattrigen Mörigen

BEURTEILUNGSKONZEPT



LP 21



Gültig ab 1.08.2021
überarbeitet April 2026

Inhalt

Einleitung	3
Allgemeines.....	4
DVBS Art. 1 Geltungsbereich.....	4
DVBS Art. 2 Einheitliche Praxis.....	4
Gewichtung der Beurteilungsanlässe	6
Beurteilung auf der Primarstufe	10
DVBS Art. 22 Beurteilungsformen	12
DVBS Art. 23 Kriterien	12
DVBS Art. 24 Beurteilungsbericht	13
DVBS Art. 25 Zuständigkeit für den Beurteilungsbericht bei Schulwechsel.....	14
DVBS Art. 26 Erhalt und Rückgabe des Beurteilungsberichts	14
Promotionen auf der Primarstufe.....	15
DVBS Art. 32 Promotion.....	15
Übertritt in die Sekundarstufe	16
DVBS Art. 33 Ziel des Übertrittsverfahrens	16
DVBS Art. 34 Abweichungen	16
DVBS Art. 35 Einzubeziehende Schülerinnen und Schüler.....	16
DVBS Art. 36 Erfahrungsaustausch	16
DVBS Art. 37 Übertrittsbericht	17
DVBS Art. 38 Übertrittsprotokoll: Einschätzung der Lehrkräfte und der Schülerin oder des Schülers	17
DVBS Art. 39 Übergabe der Dokumente an die Eltern und Ergänzung durch die Eltern	18
DVBS Art. 40 Übertrittsgespräch und Kriterien für den Zuweisungsantrag	18
DVBS Art. 41 Gemeinsamer Zuweisungsantrag	18
DVBS Art. 42 Kein gemeinsamer Zuweisungsantrag	19
DVBS Art. 43 Kontrollprüfung	19
DVBS Art. 45 Übertrittsentscheid.....	19
Schlussbemerkung	20

Einleitung

Unsere Beurteilung stützt sich auf die Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) vom 1. August 2018 sowie der Änderungstabelle per 1.08.2019, den Allgemeinen Hinweisen und Bestimmungen (AHB) aus dem Lehrplan 21 und unseren schulinternen Abmachungen.

Diese einheitliche Praxis zur Beurteilung haben wir in schulinternen Weiterbildungen erarbeitet und per 01.08.21 als gültig erklärt.

Die Textbausteine in den grauen Kästchen stammen aus den DVBS und bilden die Grundlage unseres Konzeptes.

Der Text anschliessend an die Kästchen, beinhalten unsere internen Abmachungen zur Festlegung der Beurteilungspraxis

Allgemeines

DVBS Art. 1 **Geltungsbereich**

1 Diese Verordnung regelt die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide im Kindergarten, in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I.

DVBS Art. 2 **Einheitliche Praxis**

1 Die Schulleitung legt unter Mitwirkung des Lehrerkollegiums eine einheitliche Praxis insbesondere folgender Bereiche fest: Beurteilung, Selbstbeurteilung und Information der Eltern.

Die einheitliche Praxis zur Beurteilung dient zur Information der Schülerinnen und Schüler, der Eltern, der Behörden und weiterer Begleiterinnen und Begleiter.

Die einheitliche Praxis zur Beurteilung schafft Klarheit in Beurteilungsfragen und gibt damit den Beteiligten Sicherheit.

DVBS Art. 3 **Beurteilung**

1 Die Beurteilung ist

- a förderorientiert,
- b lernzielorientiert,
- c umfassend, indem sie die Kompetenzbereiche und Handlungsaspekte ausgewogen berücksichtigt und die überfachlichen Kompetenzbereiche miteinbezieht,
- d transparent und nachvollziehbar.

DVBS Art. 4 **Inhalt der Beurteilung**

- 1 Die Beurteilung beschreibt den Leistungsstand und den Lernprozess der Schülerin oder des Schülers.
- 2 Sie umfasst die fachlichen und die überfachlichen Kompetenzen.
- 3 Sie dient der Förderung des Lernens, der Information der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern und bildet die Grundlage für die weitere Schullaufbahn.

DVBS Art. 5 **Lernziele**

- 1 Die Lernziele basieren auf den Kompetenzerwartungen gemäss dem Lehrplan.
- 2 Die Lehrkräfte bestimmen die Lernziele ihres Unterrichts.

Die geforderten Lernziele sind transparent und dienen zur Erreichung der Kompetenzen. Sie werden mündlich oder schriftlich bekannt gegeben.

Bei Lernkontrollen und Produkten sind die Beurteilungskriterien transparent bzw. vorangehend bekannt.

Für die Schülerinnen und Schüler ist immer bekannt, ob sie sich in einer summativen Lern- oder Beurteilungssituation befinden.

Gewichtung der Beurteilungsanlässe

Lehrplan 21: Allgemeine Hinweise und Bestimmungen



Die summative Beurteilung umfasst folgende drei Beurteilungsstände:

- Produkt
- Lernkontrolle
- Lernprozess

Diese drei Beurteilungsgegenstände beinhalten alle summativen Beurteilungssituationen. Damit stehen die nötigen Grundlagen für eine abschliessende summative Beurteilung in einem Beurteilungsbericht zur Verfügung. Es können je nach Fachbereich, Zyklus und Unterrichtsplanung Schwerpunkte gesetzt werden. Während des Schuljahres können die Beurteilungsgegenstände mit Noten, Prädikat oder verbal (kurze schriftliche Formulierung) beurteilt werden. Die Beurteilung des Lernprozesses hat anteilmässig das kleinste Gewicht. Die Beurteilungsgegenstände Produkt und Lernkontrollen sind ausgewogen zu gewichten. Die Beurteilung des Lernprozesses ist fachbezogen und orientiert sich an den folgenden Aspekten, die mehrheitlich überfachliche Kompetenzen betreffen und einen unmittelbaren Einfluss auf die Leistungsentwicklung haben:

- Lernprozess reflektieren
- Gelerntes darstellen
- Förderhinweise nutzen
- Strategien verwenden
- Selbstständig arbeiten

DVBS Art. 6 **Selbstbeurteilung**

- 1 Die Schülerinnen und Schüler beurteilen ihre fachlichen und ihre überfachlichen Kompetenzen regelmässig selbst.
- 2 Die Klassenlehrkraft sorgt dafür, dass die Selbstbeurteilungen mit der Schülerin oder dem Schüler besprochen werden.

Vor dem Standortgespräch mit den Eltern füllen die Schülerinnen und Schüler eine Selbstbeurteilung aus. Diese ist Grundlage für das Gespräch.

DVBS Art. 7 **Information**

¹ Die Schulleitung sorgt für die rechtzeitige Information der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern, insbesondere über Beurteilung, Zeitpunkt des Standortgesprächs mit den Eltern, Übertrittsverfahren, Schullaufbahnentscheide und Bildungsgänge.

Die Schulleitung informiert auf der Webseite der Primarschule über die Beurteilungspraxis an unserer Schule. Details dazu sind im Beurteilungskonzept ersichtlich.

Die Beurteilungspraxis an unserer Schule ist mittels Konzeptschrift auf unserer Webseite ersichtlich.

Die Schulleitung ist verantwortlich, dass gemeinsam mit der Schulleitung des OSZ am 1. Elternabend der 5.Klasse über das Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe orientiert wird.

DVBS Art. 8 **Dokumentenmappe**

¹ Es wird eine Dokumentenmappe für den Kindergarten und die Primarstufe so- wie eine für die die Sekundarstufe I geführt.

² Die Dokumentenmappe enthält alle Dokumente, die für die Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers massgebend sind.

DVBS Art. 9 **Schullaufbahn**

- 1 Die Schullaufbahn dauert in der Regel elf Jahre.
- 2 In jedem Schuljahr wird ein Standortgespräch durchgeführt.
- 3 Wird kein anderslautender Entscheid gefällt, treten die Schülerinnen und Schüler ins nächstfolgende Kindergarten- oder Schuljahr über. Vorbehalten bleiben die Absätze 4 und
- 4 Am Ende des 2., 4., 5. und 6. Schuljahres auf der Primarstufe (4H, 6H, 7H und 8H) und am Ende des 7., 8. und 9. Schuljahres I (9H, 10H und 11H) auf der Sekundarstufe I wird ein Beurteilungsbericht abgegeben und ein Entscheid über den Übertritt ins nächste Schuljahr gefällt.*
- 5 Im Weiteren werden Schullaufbahnentscheide gefällt, sobald es aufgrund der fachlichen oder überfachlichen Kompetenzen aufgrund des Entwicklungsstandes oder aufgrund anderer Umstände angezeigt ist.*

DVBS Art. 10 **Standortgespräch**

- 1 Die Klassenlehrkraft führt mit den Eltern und in der Regel mit der Schülerin oder dem Schüler jährlich das Standortgespräch durch:
- 2 Weitere Lehrkräfte könne beigezogen werden.
- 3 Das Standortgespräch umfasst
 - a einen Rückblick über die wesentlichen Veränderungen seit dem letzten Standortgespräch
 - b Beobachtungen zum Entwicklungsstand
 - c Informationen über den Lernprozess und die Leistungen in den fachlichen Kompetenzen und
- 4 Grundlage des Gesprächs bilden die Beobachtungen der Lehrkräfte, die schulischen Arbeiten, die Selbstbeurteilung der Schülerin oder des Schülers sowie die Beobachtungen der Eltern.
- 5 Die Durchführung des Standortgesprächs und allfällige Absprachen werden schriftlich festgehalten.

Das Standortgespräch KG bis 5. Klasse findet einmal jährlich statt. Die Gespräche im KG finden in der Regel ohne Kinder statt. In der 6. Klasse findet das Übertrittsgespräch statt. Die Schule bietet bei besonderen Ereignissen oder auf Wunsch der Eltern zusätzliche Gespräche an.

DVBS Art. 11 **Schullaufbahnentscheide**

- 1 Schullaufbahnentscheide betreffen insbesondere
 - a den Übertritt ins nächste Schuljahr
 - b das Überspringen eines Schuljahres
 - c das Wiederholen eines Schuljahres
 - d die zweijährige Einschulung in der Regelklasse
 - e die Zuweisung zu einer besonderen Klasse
 - f die Rückführung aus einer besonderen Klasse in die Regelklasse
 - g die Zuweisung zu einem Schultyp oder Niveaufach der Sekundarstufe I
- 2 Die Schulleitung trifft die Schullaufbahnentscheide.

Schullaufbahnentscheide werden von der Lehrperson mit den Erziehungsberechtigten besprochen und mit einem kurzen Bericht der Lehrperson Und dem offiziellen Dokument bei der Schulleitung beantragt.
Die Schulleitung entscheidet mittels Verfügung.
Der Zeitpunkt einer solchen Massnahme ist mit Ausnahme von Punkt e und f an keinen fixen Zeitpunkt gebunden.

Beurteilung auf der Primarstufe

DVBS Art. 18 Ziel der Beurteilung

- 1 Die Beurteilung hat zum Ziel
 - a der Schülerin oder dem Schüler prozessbegleitende Rückmeldungen zu geben, um den Lernerfolg zu unterstützen (formativ)
 - b der Schülerin oder dem Schüler bilanzierende Rückmeldungen zu geben und damit eine Standortbestimmung zu machen (summativ)
 - c die Schülerin oder den Schüler im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn zu beurteilen (prognostisch)

Beurteilung

LERNEN FÖRDERN UND BEURTEILEN



DVBS Art. 19 **Ausnahmen von der Beurteilung**

1 Die Schulleitung kann von den Vorschriften zur Beurteilung abweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Eltern einverstanden sind.

DVBS Art. 20 **Individuelle Lernziele**

1 Die Bewilligung von individuellen Lernzielen erfolgt gemäss der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen in der Volksschule (BMV)¹⁾

2 Es wird unterschieden zwischen

a erweiterten individuellen Lernzielen für Schülerinnen und Schüler, die dauernd erheblich mehr erreichen, als die Lernziele verlangen, und

b reduzierten individuellen Lernzielen für Schülerinnen und Schülern, welche die Lernziele fortgesetzt und in erheblichem Masse nicht erreichen.

3 Für eine periodische Überprüfung der angeordneten Massnahmen ist die Schulleitung zuständig.

Im Konzept IBEM (Integration und besondere Massnahmen in der Volksschule des Kantons Bern) ist das genaue Vorgehen ersichtlich.

DVBS Art. 21 **Beurteilung der fachlichen Kompetenzen bei individuellen Lernzielen**

1 Die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen bei individuellen Lernzielen erfolgt nach den Bestimmungen der Beurteilung im jeweiligen Kantonsteil und hat sich im betreffenden Fach oder in den betreffenden Fächern auf das Erreichen der individuellen Lernzielen zu beziehen.

2 Solche Beurteilungen sind im Beurteilungsbericht mit einem * gekennzeichnet und verweisen auf einen zusätzlichen Bericht.

3 Im Einvernehmen mit den Eltern kann bei reduzierten individuellen Lernzielen auf Noten verzichtet werden.

4 Für Schülerinnen und Schüler mit reduzierten individuellen Lernzielen gelten die Lernziele des besuchten Schuljahres als nicht erreicht.

DVBS Art. 22 Beurteilungsformen

1 Es wird in Textform oder in Worten und ab dem 3. Schuljahr auf der Primarstufe auch mit Noten beurteilt. Im Fach Französisch wird im 3. Schuljahr mit Worten, ab dem 4. Schuljahr mit Noten beurteilt.

In der 3. Klasse wird ohne Noten beurteilt.

DVBS Art. 23 Kriterien

1 Die Textform der Beurteilung richtet sich nach folgenden Kriterien:

a sehr gut

b gut

c genügend

d ungenügend

2 Die Noten richten sich nach folgenden Kriterien:

Note	Erreichen der Lernziele des Unterrichts	Lösen von Aufgaben	Erreichen von Kompetenzstufen gemäss Lehrplan
6 sehr gut	erreicht anspruchsvolle Lernziele in den meisten Kompetenzbereichen sicher	löst Aufgaben mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad durchwegs erfolgreich	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden *), und verfügt in einzelnen Kompetenzbereichen über weiterführende Kompetenzen
5 gut	erreicht Lernziele in allen Kompetenzbereichen und teilweise auch anspruchsvollere Lernziele	löst Aufgaben mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad teilweise erfolgreich	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden *), in allen Kompetenzbereichen
4 genügend	erreicht grundlegende Lernziele in den meisten Kompetenzbereichen	löst Aufgaben mit Grundansprüchen zureichend	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden *), in den meisten Kompetenzbereichen
3 ungenügend	erreicht grundlegende Lernziele in mehreren Kompetenzbereichen nicht	löst Aufgaben mit Grundansprüchen unzureichend	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden *), in mehreren Kompetenzbereichen nicht

2 schwach	erreicht grundlegende Lernziele in den meisten Kompetenzbereichen nicht	löst nahezu keine Aufgaben mit Grundansprüchen	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden ^{*)} , in den meisten Kompetenzbereichen nicht
1 sehr schwach	erreicht grundlegende Lernziele in allen Kompetenzbereichen nicht	löst keine Aufgaben mit Grundansprüchen	erreicht die Kompetenzstufen, die im betreffenden Zeitpunkt erwartet werden ^{*)} , in allen Kompetenzbereichen nicht

^{*)} am Ende des 2. und 6. Schuljahres auf der Primarstufe und am Ende des 9. Schuljahres auf der Sekundarstufe I gilt der Grundanspruch

³ Es werden ganze oder halbe Noten erteilt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen.

Noten unter 4 bezeichnen wir als Lernziel noch nicht erreicht.
Wir führen ein einheitliches Beurteilungsraster.

DVBS Art. 24 **Beurteilungsbericht**

- ¹ Die Klassenlehrkraft verfasst unter Einbezug der übrigen an der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte den Beurteilungsbericht.
- ³ Im Beurteilungsbericht am Ende des 2. Schuljahres auf der Primarstufe werden die fachlichen Kompetenzen danach beurteilt, ob die Schülerin oder der Schüler dem Grundanspruch gemäss Lehrplan genügt oder nicht.
- ⁴ Im Beurteilungsbericht am Ende des 4., 5. und 6. Schuljahres auf der Primarstufe werden die fachlichen Kompetenzen im Sinne einer Gesamtbeurteilung mit Noten beurteilt.
- ⁵ Für Schülerinnen und Schüler, die mit individuellen Lernzielen unterrichtet werden, und wenn zusätzliche Informationen nötig sind, wird ein zusätzlicher Bericht ausgestellt.

Ist ein Schüler ungenügend, wird keine Note unter 3.5 gesetzt.

DVBS Art. 25 Zuständigkeit für den Beurteilungsbericht bei Schulwechsel

1 Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler nach dem 15. April die Schule, stellt die bisherige Schulleitung den Beurteilungsbericht aus.

DVBS Art. 26 Erhalt und Rückgabe des Beurteilungsberichts

1 Die Eltern sowie die Schülerin oder der Schüler bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie den Beurteilungsbericht erhalten und eingesehen haben.

2 Die Schülerin oder der Schüler gibt den Beurteilungsbericht zu Beginn des folgenden Schuljahres der Klassenlehrkraft zurück.

Promotionen auf der Primarstufe

DVBS Art. 32 Promotion

DVBS Art. 32

- ¹ Grundsätzlich treten Schülerinnen und Schüler ins folgende Schuljahr über.
- ² Erreicht die Schülerin oder der Schüler in der Mehrheit der obligatorischen Fächer keine genügende Leistung und ist eine Zuweisung zu einer besonderen Klasse nicht angezeigt, wiederholt sie oder er das Schuljahr. Die Schulleitung kann den Übertritt ins nächste Schuljahr dennoch bewilligen, sofern
 - ^a im deutschsprachigen Kantonsteil: die begründete Annahme besteht, dass die Schülerin oder der Schüler den Anforderungen des nächsten Schuljahres zu genügen vermag.

Im Sinne einer flexiblen Durchlaufzeit kann die Klassenlehrperson im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten jederzeit einen begründeten Antrag zur Wiederholung oder zum Überspringen eines Schuljahres an die Schulleitung stellen.

Übertritt in die Sekundarstufe

DVBS Art. 33 Ziel des Übertrittsverfahrens

¹ Ziel des Übertrittsverfahrens ist es, Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten und mutmasslichen Entwicklung demjenigen Schultyp und gegebenenfalls denjenigen Niveaufächern der Sekundarstufe I zuzuweisen, in denen sie am besten gefördert werden.

Die Schulleitung ist verantwortlich, dass gemeinsam mit der Schulleitung des OSZ am 1. Elternabend der 5.Klasse über das Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe orientiert wird.

Die Klassenlehrperson wiederholt die Bedingungen am Elternabend Anfang der 6. Klasse.

DVBS Art. 34 Abweichungen

¹ Die Schulleitung kann von den Vorschriften zum Übertrittsverfahren abweichen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Eltern einverstanden sind.

DVBS Art. 35 Einzubeziehende Schülerinnen und Schüler

¹ Alle Schülerinnen und Schüler des 6. Schuljahres auf der Primarstufe (8H) sind in das Übertrittsverfahren einzubeziehen.

DVBS Art. 36 Erfahrungsaustausch

¹ Die Lehrkräfte der Sekundarstufe I orientieren die Lehrkräfte der Primarstufe im ersten Semester über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler.

² Diese Orientierung richtet sich nach den Kriterien des Übertrittsberichts.

Im 1. Quartal des neuen Schuljahres findet das Übergabegespräch 6. Kl. - 7.Kl im OSZ Täuffelen statt. Es ist für alle Lehrpersonen der übertrittsrelevanten Fächer obligatorisch.

Die zukünftigen Lehrpersonen der 7. Klasse besuchen im letzten Quartal vor dem Übertritt eine 6. Klasse im Schulverband.

Im 1. Quartal des neuen Schuljahres besucht die Lehrperson der 6. Klasse ihre ehemaligen Schülerinnen und Schüler.

Im Februar findet erneut ein Austausch zwischen den ehemaligen Lehrpersonen der 6. und 7. Klasse statt.

DVBS Art. 37 **Übertrittsbericht**

- 1 Die Klassenlehrkraft verfasst unter Einbezug der übrigen an der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte am Ende des ersten Semesters des 6. Schuljahres auf der Primarstufe den Übertrittsbericht.
- 2 Der Übertrittsbericht enthält die nötigen Angaben:
 - a Zur Anzahl der bisher besuchten Kindergarten- und Schuljahre und zum Pensum des besuchten Schuljahres,
 - b zur Beurteilung der fachlichen Kompetenzen in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik bezogen auf das vergangene Semester,
 - c zur Beurteilung der personalen Kompetenzen in allen Fächern bezogen auf das vergangene Semester,
 - d gegebenenfalls zum zusätzlichen Bericht bei besonderen Umständen
- 3 Die fachlichen Kompetenzen werden in Textform "sehr gut", "gut", "genügend", "ungenügend" beurteilt, wobei die Kriterien für Noten (Art. 23 Abs. 2) massgebend sind.
- 4 Die personalen Kompetenzen werden nach deren Ausprägung beurteilt.

DVBS Art. 38 **Übertrittsprotokoll: Einschätzung der Lehrkräfte und der Schülerin oder des Schülers**

Aufgrund des Beurteilungsberichts am Ende des 5. Schuljahres auf der Primarstufe sowie aufgrund des Übertrittsberichts schätzt die Klassenlehrkraft die mutmassliche Entwicklung der Schülerin oder des Schülers ein und weist sie oder ihn dem Schultyp und gegebenenfalls den Niveaufächern der Sekundarstufe I zu.
Die Schülerin oder der Schüler ergänzt diese Einschätzung mit ihrer oder seiner eigenen.

DVBS Art. 39 **Übergabe der Dokumente an die Eltern und Ergänzung durch die Eltern**

- 1 Die Klassenlehrkraft übergibt am Ende des ersten Semesters des 6. Schuljahres auf der Primarstufe den Eltern
 - a den Übertrittsbericht und
 - b das Übertrittsprotokoll bestehend aus der Zuweisung der Schülerin oder des Schülers aus der Sicht der Lehrkräfte und der Schülerin oder des Schülers selbst.
- 2 Die Eltern ergänzen das Übertrittsprotokoll mit der Zuweisung der Schülerin oder des Schülers aus ihrer Sicht.

DVBS Art. 40 **Übertrittsgespräch und Kriterien für den Zuweisungsantrag**

- 1 Vor Mitte Februar des 6. Schuljahres auf der Primarstufe führt die Klassenlehrkraft, allenfalls unter Einbezug weiterer Lehrkräfte, mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler ein Übertrittsgespräch durch.
- 2 Das Übertrittsgespräch kann das Standortgespräch im 6. Schuljahr ersetzen.
- 3 Ziel des Übertrittsgesprächs ist es, zu einem gemeinsamen Zuweisungsantrag zu einem Schultyp der Sekundarstufe I zu gelangen.
- 4 Der Zuweisungsantrag erfolgt aufgrund der Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.
- 5 Die Einschätzung der mutmasslichen Entwicklung basiert auf
 - a der Beurteilung (Art. 39 Abs.1) durch die Lehrkraft,
 - b den Beobachtungen der Eltern und
 - c der Selbsteinschätzung der Schülerin oder des Schülers.

DVBS Art. 41 **Gemeinsamer Zuweisungsantrag**

- 1 Ergibt das Übertrittsgespräch einen gemeinsamen Zuweisungsantrag, ergänzt die Klassenlehrkraft das Übertrittsprotokoll entsprechend.
- 2 Die Klassenlehrkraft leitet das Übertrittsprotokoll an die Schulleitung zum Entscheid über die Zuweisung weiter.

DVBS Art. 42 **Kein gemeinsamer Zuweisungsantrag**

- 1 Kommt kein gemeinsamer Zuweisungsantrag zustande, können die Eltern ihr Kind bis spätestens am 20. Februar bei der Schulleitung zu einer Kontrollprüfung anmelden.
- 2 Verzichten die Eltern auf die Kontrollprüfung, leitet die Klassenlehrkraft das Übertrittsprotokoll an die Schulleitung zum Entscheid über die Zuweisung weiter.

DVBS Art. 43 **Kontrollprüfung**

- 1 In der Kontrollprüfung werden die fachlichen Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers in den Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik beurteilt.
- 2 Das Ergebnis der Kontrollprüfung ist massgebend für den Übertrittsentscheid.

DVBS Art. 45 **Übertrittsentscheid**

- 1 Die Zuweisung in das Real-, das Sekundarschul- oder das spezielle Sekundarschulniveau erfolgt je in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik.
- 2 Wer in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik dem Sekundarschulniveau oder dem speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen ist, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps.
- 3 Der Übertritt erfolgt in den Realschultyp oder den Sekundarschultyp.
- 4 Die Schulleitung entscheidet über die Zuweisung und den Übertritt und eröffnet dies den Eltern
 - a aufgrund des Ergebnisses der Kontrollprüfung bis Mitte April
 - b in den übrigen Fällen bis Ende März.

Schlussbemerkung

Das vorliegende Beurteilungskonzept ist aufgrund der Lehrplan 21 Einführung entstanden und soll allen Beteiligten Sicherheit in der Umsetzung geben.

Es ist ein öffentliches Dokument und auf der Webseite allen zugänglich.

Schulinterne Abmachungen werden sporadisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Über Änderungen beschliesst die Steuergruppe in Absprache mit dem Team.

Es werden jeweils alle Beteiligten über die Anpassungen informiert.

Sutz-Lattrigen Mörigen, 1.08.2021